



# MARKTGEMEINDE SPILLERN

## Gemeinderat



## PROTOKOLL

über die

### **ordentliche Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 09. Dezember 2020 im Festsaal des Gemeindeamtes Spillern**

**Beginn: 19.07 Uhr**

**Ende: 20.11 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 2. Dezember 2020 durch Kurrende oder per E-Mail.

---

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER  
Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH  
Gf.GR. Wolfgang KOWAR  
Gf.GR. Mauritz Großinger  
GR. Maximilian FIDLER  
GR. Ing. Franz HATZL  
GR. Herolinda JANUZI  
GR. Harald SCHMIDL  
GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER  
GR. Gabriele STEFANSICH  
GR. Jakob TRIMMEL  
GR. Gerda MÜLLER  
GR. Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D.  
GR. Natalie VRENEZI  
GR. Mag. Thomas STEINDL  
GR. Martha LEBERWURST

Entschuldigt abwesend war:

GR. Alexander AIGNER, MBA  
GR. Matthias KOTTEK  
GR. Sonja Großinger  
GR. Andreas MATTES

Anwesend war außerdem AL Anton Harmer als Schriftführer und AL-Stv. Mag. Andreas Antony.

---

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

---

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

---

## **T A G E S O R D N U N G**

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 28.9.2020;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 04) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2022 – 2025;
- Pkt. 05) Voranschlag 2021;
  - a) Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2021;
  - b) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
  - c) Gesamtbetrag der Darlehen;
- Pkt. 06) Genehmigung von Zuwendungen an Vereine und Organisationen;
- Pkt. 07) Darlehensaufnahme in der Höhe von € 180.000,-- für die Erweiterung der WVA;
- Pkt. 08) Darlehensaufnahme in der Höhe von € 578.000,-- für die Erweiterung der ABA;
- Pkt. 09) Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates;
- Pkt. 10) Änderung der Friedhofsgebührenordnung;
- Pkt. 11) Änderung der Wasserabgabenordnung;
- Pkt. 12) Änderung der Kanalabgabenordnung;
- Pkt. 13) Änderung der Aufschließungsabgabe;
- Pkt. 14) Genehmigung einer Parzellierungsurkunde betreffend „Siedlung Wiesener Straße“
- Pkt. 15) Verlängerung Regionales Anrufsammeltaxi-System (Regions-AST) Bezirk Korneuburg ISTmobil;
- Pkt. 16) Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend EZ. 795, KG. Spillern;
- Pkt. 17) Beschluss über die Reihung der Bewerber bei der Vergabe gemeindeeigener Grundstücke auf Vorschlag der Bewertungskommission;

### **Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

- Pkt. 18) Weihnachtsspende für Gemeindebedienstete;

Der Bürgermeister eröffnet um 19.07 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich die GR. Matthias Kottek, GR. Alexander Aigner, GR. Sonja Großinger und GR. Andreas Mattes sich für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben. Der Tagesordnung Pkt. 14) Genehmigung einer Parzellierungsurkunde betreffend Siedlung Wiesener Straße wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt,

da der Teilungsplan noch nicht fertiggestellt ist. Ein Tagesordnungspunkt - Schulkinder – Bonus, Unterstützung für Familien schulpflichtiger Kinder - wird gemäß § 46 (1) der NÖ Gemeindeordnung auf Antrag „Sozialdemokratischen Gemeinderät\*innen, in die Tagesordnung als Punkt 17 (NEU) aufgenommen.

Gegen die geänderte Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 28. September 2020 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurde und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.
2. Der Vorsitzende berichtet bzw. übermittelt mittels Power Point Präsentation:
  - Dass sich alle Bewohner am 12. u. 13. Dezember 2020 unter der Aktion „Niederösterreich testet“ einen COVID-Antigen-Schnelltest im Festsaal Spillern unterziehen können;
  - Dass eine Blutspendeaktion am Montag, dem 28. Dezember 2020 von 15.00 – 18.00 Uhr im Festsaal stattfindet.
  - Quartalsbericht für das Betriebsjahr 2020/21 - Zeitraum 7-9/2020 zu Bez. Korneuburg ISTmobil
  - Wirtschaftsgutscheine im neuen Layout;
  - Schönere Zukunft, 27 Wohnungen, Baubeginn im Herbst;

### 3. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR. Jakob Trimmel das Wort. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den Bericht über die letzte Gebarungsprüfung zur Kenntnis, wo eine Belegprüfung stattgefunden hat.

Der Bürgermeister nimmt zum Bericht Stellung und vom Kassenverwalter liegt sie dem Bericht bei. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

4. Die Zahlen des mittelfristigen Finanzplanes müssen zumindest jährlich, dies wird meistens der Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages sein, aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die größten geplanten Vorhaben betreffen die Siedlungserweiterung Wiesener Straße (ab 2022), Neubau oder Erweiterung der Volksschule (2022-2025-Schulumlage), Kindergarten-Sanierung/VS 2022,2023, Bauhof-Altstoffsammelzentrum (2023), die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens (2023) sowie eines Radweges/B3.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Sachverhalt: Für die Erstellung des VA 20121 liegen noch keine Vergleichswerte aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2020 vor. Es sind daher nur jene

Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen aufgenommen worden, welche auf Grund von rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2021 anfallen werden bzw. die bewirken, dass Förderungen in Anspruch genommen werden können (z.B. aus dem kommunalen Investitionsprogramm). Das Hauptaugenmerk war daher bei den laufenden Pflichtausgaben und den absolut notwendigen Investitionen gelegen.

Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass eventuell der VA 2021 bereits im Frühjahr 2022 überarbeitet werden muss, da zu diesem Zeitpunkt neue Daten aus dem Steueraufkommen aufliegen werden.

Der Vorsitzende teilt folgende Eckdaten mit:

Haushaltspotential € 22.700,00

Das Haushaltspotential, Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im Ergebnisvoranschlag (größtenteils bisheriger OH) sind laufende Erträge in der Höhe von € 4.943.400,00 und Aufwendungen (Ausgaben) in der Höhe von € 4.937.300,00 vorgesehen. Das Nettoergebnis beträgt demnach € 6.100,00 (Seite 10).

Weiters wird der Vorbericht des Voranschlages zur Kenntnis gebracht.

Der Voranschlag 2021 liegt in der Zeit vom 19. November bis 3. Dezember 2020 in der vorgesehenen Frist auf dem Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Erinnerungen sind bisher keine eingegangen.

Antrag Vorsitzender:

- a) den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2021, samt Beilagen dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) den im Voranschlag beigeschlossenen Dienstpostenplan und Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis) dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) die im Voranschlag ausgewiesener Gesamtbetrag der Darlehen in der Höhe von  
€ 818.000,00. (siehe Seite 176)  
(€ 578.000,00 BV ABA 07, € 180.000,00 BV WVA 06,  
€ 60.000,00 Sanierung Wohnung Stockerauer  
Straße 2, sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. - Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, eine außerordentliche Sondersubvention lt. Ansuchen vom 18.11.2020 der Bunten Bühne für das Jahr 2020 in der Höhe von € 3.000,-- zu gewähren.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Aufstellung für das Jahr 2021 vorgesehenen Zuwendungen an ortsansässige Vereine und Jugendgruppen, die schriftlichen Ansuchen der Vereine und Jugendgruppen liegen ebenfalls bei, zu genehmigen.

**ZUWENDUNGEN AN VEREINE UND JUGENDGRUPPEN FÜR DAS JAHR 2021 (HHSt. 1/2690-7570):**

FEG	€	385,00
TTV Spillern	€	1.155,00
Sportverein Spillern	€	7.570,00
Rentner und Pensionisten	€	385,00
Siedlerverein	€	1.210,00
Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00
Schützenverein Spillern	€	80,00
Tennisclub Spillern	€	1.600,00
1. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	770,00
Damenturnverein Spillern	€	195,00
Katholische Jugend	€	585,00
Kinderfreunde Spillern	€	585,00
SV Spillern Stocksport	€	385,00
Bunte Bühne Spillern	€	550,00
Bewahrer imaginärer Welten	€	55,00
Modellbaugruppe 20	€	330,00
Boogie Lions	€	330,00
Elternverein der VS Spillern	€	440,00
Verein Geschichte Spillern	€	385,00
Verein Jugend Spillern	€	585,00
Chorverein „SingSwingSoul“	€	440,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>	<b>19.190,00</b>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, bei der Hypo NÖ als Bestbieter die gegenständlichen Darlehen, für die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage in der Höhe von € 180.000,00 in der neuen „Wiesener Siedlung“ in Spillern, laut vorliegenden Kreditvertrag Nr. 466344400, IBAN: AT17 5300 0004 6634 4400 vom 3.12.2020 mit einem Fixzinssatz: 0,49 % Punkte p.a. Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Erstzuzahlung auf theice.com Seite veröffentlichten 12-Jahres-Satz, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein zu dem im Angebot angeführten Angaben aufzunehmen.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.  
Im Zusammenhang mit der für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage BA 06 notwendige Darlehensaufnahme in der Höhe von € 180.000,00 beschließt der Gemeinderat ausdrücklich die Bedeckung (Refinanzierung) des dadurch anfallenden Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.
8. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, bei der Hypo NÖ als Bestbieter das gegenständliche Darlehen, für die Finanzierung der Abwasserversorgungsanlage in der Höhe von € 578.000,-- in der neuen „Wiesener Siedlung“ in Spillern, laut vorliegenden Kreditvertrag Nr. 466344508, IBAN: AT11 5300 0004 6634 4508 vom 3.12.2020 mit einem Fixzinssatz: 0,49 % Punkte p.a. Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Erstzuzahlung auf theice.com Seite veröffentlichten 12-Jahres-Satz, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein zu dem im Angebot angeführten Angaben aufzunehmen.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.  
Im Zusammenhang mit der für das Vorhaben Abwasserversorgungsanlage notwendige Darlehensaufnahme in der Höhe von € 578.000,-- beschließt der Gemeinderat ausdrücklich die Bedeckung (Refinanzierung) des dadurch anfallenden Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.
9. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates zu genehmigen.

## Verordnung

### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Spillern über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern legt gemäß § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 die Höhe der Entschädigungen und der Kommissionsgebühr sowie die besonderen Aufgaben wie folgt fest:

## § 1 - Vizebürgermeister

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 33 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F.

## § 2 - Gemeindevorstand

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 13,5 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F.

## § 3 - Gemeinderat

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F.

## § 4 – Vorsitzender eines Ausschusses

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F.

## § 5 – Kommissionsgebühr

Den Mitgliedern des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 beträgt, gebührt für jede angefangene halbe Stunde einer Tätigkeit gemäß § 6 dieser Verordnung 0,05% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F.

## § 6 – besondere Aufgaben

Als besondere Aufgabe im Sinne des § 16 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F. gilt:

- a) Delegierter für die Mittelschulgemeinde Stockerau;
- b) Delegierter für die Sonderschulgemeinde Stockerau;
- c) Delegierter für die Polytechnischen Schulgemeinde Stockerau;
- d) Vertreter in den Abwasserverband „Raum Korneuburg“;
- e) Vertreter in den Donaugarben-Wasserverband;
- f) Vertreter in den Tourismusverband „Kreuzenstein“;
- g) Jugendgemeinderat;
- h) Bildungsgemeinderat;
- i) Umweltgemeinderat;
- j) Energiegemeinderat;
- k) Kulturgemeinderat;
- l) Europagemeinderat;
- m) Sportbeauftragter;
- n) Sicherheitsbeauftragter;
- o) Familienbeauftragter;
- p) Seniorenreferent;
- q) Mobilitätsbeauftragter;
- r) Zivilschutzbeauftragter.

PfadF:\wu\Finanzausschuß\25112020 FA Sitzung\Verordnung\_Gemeinderatsbezüge\_2020.docx



## § 7 – Gültigkeit, in Kraft treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 23. März 2015 außer Kraft.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Friedhofsgebührenordnung zu genehmigen.

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Spillern**

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Nischen in der Urnenwand und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber .....	€ 270,00
Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€ 370,00
- b) sonstige Grabstellen:

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen.....	€ 1.800,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen.....	€ 3.900,00
Urnennische für 4 Urnen.....	€ 1.600,00

### **§ 3**

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen

Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Nischen in der Urnenwand) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 200,00 festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
  - a) Beerdigung in Erdgrabstellen.....€ 370,00
  - b) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen .....€ 250,00
  - c) Urnenbeisetzung in Nischen in der Urnenwand..... € 130,00
  - d) Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften).....€ 900,00
- (2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um € 450,00.
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag – Donnerstag ab 15:00 Uhr und Freitag ab 12:00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um 50%.

#### **§ 5**

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der im § 4 angeführten Beerdigungsgebühren.

#### **§ 6**

#### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle auf dem Gemeindefriedhof beträgt für jeden angefangenen Tag € 80,00.

#### **§ 7**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 11. Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe seit 1.1.2016 unverändert ist. Der bereits seit rund 5 Jahren geltende Einheitssatz ist daher zu valorisieren. Eine Empfehlung vom Ausschuss für Bauwesen liegt vor.

Die Berechnung/Valorisierung wurde von der Fa. Projekt Wasser GmbH. durch Herrn Ing. Leopold Schwaiger in Abstimmung (Baukostensumme und Rohrnetzlänge) mit der NÖ Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft – WA4 getätigt. Es wurde der maximal verrechenbare zulässige Einheitssatz (5 %) des Laufmeterpreises angewandt.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen.

## **W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G**

### **§ 3**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längmeter des Rohrnetzes (€ 143,32), das ist mit **€ 7,16** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.215.219,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.456 lfm zu Grunde gelegt.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12. Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Einheitssätze für die Berechnung der Kanalanschlussabgabe seit dem Jahr 2016 unverändert geblieben sind. Die seit rund 5 Jahren geltenden Einheitssätze sind daher auf Empfehlung des Ausschusses für Bauwesen zu valorisieren.

Die Berechnung/Valorisierung wurde von der Fa. Projekt Wasser GmbH. durch Herrn Ing. Leopold Schwaiger in Abstimmung (Baukostensumme und Rohrnetzlänge) mit der NÖ Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft – WA4 getätigt.

Es wurde der maximal verrechenbare zulässige Einheitssatz (5 %) des Laufmeterpreises angewandt.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung über Änderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen.

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **§ 1**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,98** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.872.062,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 15.462 zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL**

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,17** festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.975.028,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.196 lfm zugrunde gelegt.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 13. Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Empfehlung vom Ausschuss für Bauwesen für eine Anpassung der Abgabe vorliegt. Laut einer Erhebung der Einheitssätze der Nachbargemeinden und die von einer Baufirma gelieferten Ziffern, für die Errichtungskosten eines Laufmeters, scheint eine Anpassung auf € 755,00 gerechtfertigt. Derzeit ist der

Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe € 600,00 (letzte Erhöhung 1.1.2016).

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

\* einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,

\* eines 1,25 m breiten Gehsteiges,

\* der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der

Fahr- bahnälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 755,00 ab 1. Jänner 2021 mittels Verordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. (NEU) Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung Bezirk Korneuburg ISTmobil per 1.4.2021 für ein Jahr bis 30.3.2022, sowie, dass der dafür erforderliche Gesamtfinanzierungsbetrag in der Höhe von € 22.184,50 jährlich für einen einjährigen Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Gesamtfinanzierungsbetrag ist quartalsmäßig im Vorhinein zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro 10vor Wien zur Förderung durch das Land NÖ eingereicht werden. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro 10vor Wien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen. Die Förderquote wird, vorbehaltlich der formalen Zusage durch das Land NÖ, 36 % und zusätzlich die halbe USt. (10 %) betragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. (NEU) Sachverhalt: Nachdem durch die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1301/200, EZ. 795, in Spillern, Parkstraße 79, die Auflagen für das Wiederkaufsrecht erfüllt sind, kann die vorliegende Löschungserklärung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Löschungserklärung betreffend EZ. 784, KG. Spillern zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. (NEU) Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Reihung der Bewerber bei der Vergabe gemeindeeigener Grundstücke (12 Bauplätze) auf Vorschlag der Bewertungskommission zu genehmigen.

Kahr Marlene und Kahr Markus, Mag.  
Vrenezi Florian und Kondri-Vrenezi Njomza  
Kjecha Agnesa und Kjecha Fitim

Steindl Florian, BA und Steindl Claudia, BA  
Mayer Stefan und Kussian Marina  
Fitzi Florian, BSc und Fitzi Christina, Mag. BSd  
Freudensprung Denise und Hofbauer Peter  
Januzi Mergim und Leutl Lisa  
Balt Claudia und Balt Manuel, Mag.  
Muresan Florin und Muresan Nastaca  
Tober Dominik  
Großinger Mauritz und Kraft Katharina

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. (NEU) Sachverhalt:

Schulkinder – Bonus

Unterstützung für Familien schulpflichtiger Kinder

Nicht nur Spillerner Familien sind durch die Corona-Krise stark belastet. Rekordarbeitslosigkeit und Kurzarbeit machen auch in unserer Gegend keinen Halt, das zeigt sich im höchsten Anstieg unseres Bezirkes. Belastet sind ganz besonders Familienbudgets. Studien zeigen, dass viele Eltern gezwungen sind, ihre Arbeit auf den frühen Morgen, späten Abend oder in die Nacht zu verlegen. Rund die Hälfte der Eltern gibt an, Urlaub genommen zu haben, um das schulpflichtige Kind zuhause zu betreuen.

Wir, die sozialdemokratischen Gemeinderät\*innen, wollen uns bei dieser Gesellschaftsgruppe erkenntlich zeigen und damit besonders die Kinder unterstützen, die große Leidtragende dieser außergewöhnlichen Zeit sind.

Forderung:

Auszahlung eines einmaligen Entgeltes in der Höhe von € 100 für jedes schulpflichtige Kind in Spillern, um die zusätzliche finanzielle Belastung der Familien abzufedern. Kinder sind eine klar abgegrenzte Bevölkerungsgruppe, die besonders betroffen ist. 222 Kinder Spillerns sind nicht einmal 9% unserer Gemeindebürger\*innen. Dieser Bonus soll ein Zeichen der Wertschätzung, der Solidarität und der Gleichbehandlung sein. Denn für uns ist klar: Jedes Kind ist gleich viel wert!

Details zur Abwicklung:

Auszahlung 30% zu Lasten des heurigen und 70 % zu Lasten des Budgets 2021. Veranschlagter Bedarf: € 22 200. Der Einfachheit halber sollen die Anträge mittels E-Mail an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Die Auszahlung soll anschließend erfolgen. Anträge können ab Montag, 14. Dezember 2020 eingebracht werden. Als Ende der Antragsfrist wird der 28. Februar 2021 vorgeschlagen.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag Sozialdemokratischer Gemeinderät\*innen wird dem Gemeinderat empfohlen, die Auszahlung eines einmaligen Entgeltes in der Höhe von € 100 für jedes schulpflichtige Kind in Spillern, um die zusätzliche finanzielle Belastung der Familien abzufedern zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Großinger Mauritz, Gerda Müller, Martha Leberwurst

➤ Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünscht allen und ihren Familien und

allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr. Die Gemeinderäte Max Fidler für die SPÖ Spillern, Mauritz Großinger für die ÖVP Spillern, Jakob Trimmel für die FPÖ Spillern und Ing. Hatzl von den GRÜNEN schließen sich den Worten des Bürgermeisters an.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.11 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... 2020 genehmigt\*), da keine Einwendungen eingebracht wurden\*).

\*)Nichtzutreffendes streichen

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO  
für ÖVP

.....  
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ  
für SPÖ

.....  
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO  
für Grüne

.....  
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ  
für FPÖ